

48. Berechtigung des Hypothekengläubigers zur Nachforderung des von ihm bei der Kaufgeldervertellung irrtümlich zu wenig liquidierten und insolgedessen dem Subhastaten zugeteilten Betrags des Erlöses gegenüber dem Pfändungsgläubiger des Subhastaten.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 20. Oktober 1906 i. S. F. (Rl.) w. G. (Bekl.)
Rep. V. 77/06.

- I. Landgericht Posen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Bei der Zwangsversteigerung des Ritterguts G. der Frau M. v. B. war das für den Kläger eingetragene Notstandsdarlehen von 20000 *M* Abt. III Nr. 67 mit 18192,94 *M* zur Hebung gekommen, im übrigen ausgefallen. Bei der Kaufgeldervertellung liquidierte der Vertreter des Klägers an Kapitalrest 13900 *M* und an Zinsen und Porto 744,26 *M*, im ganzen 14644,26 *M*, die ihm, da das Liquidat anerkannt wurde, ausgezahlt sind. Der Rest der Hebung wurde mit 3548,60 *M* für die nicht anwesende Subhastatin, Frau v. B., von Amts wegen liquidiert, und da sofort Pfändungen darauf ausgebracht wurden, zur vorläufigen Verwahrung des Gerichts gezahlt und demnächst als Streitmasse hinterlegt. Gegen den Beklagten, der zu den pfändenden Gläubigern gehörte und den Anspruch des Klägers auf die Streitmasse bestritt, hat Kläger mit der Behauptung Klage erhoben, bei Aufstellung des Liquidates zu der Hypothek von 20000 *M* sei irrtümlich angenommen, es seien 6100 *M* abgezahlt, während nur 800 *M* abgezahlt seien, so daß der Kapitalrest nicht 13900 *M*, sondern 19200 *M* betrage, er also 5300 *M* zu wenig erhalten habe. Er hielt den Beklagten zu seinem Nachteil für

bereichert und beantragte, den Beklagten zur Bewilligung der Auszahlung der hinterlegten 3548,88 *M* nebst Hinterlegungszinsen an ihn zu verurteilen. So hat der erste Richter erkannt. Auf die Berufung des Beklagten ist die Klage abgewiesen. Der Revision des Klägers ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung, indem es die Behauptung des Klägers, betreffend die aus Irrtum zu gering aufgestellte Liquidation, als richtig unterstellt, in folgender Weise. Dadurch, daß der vom Kläger bei der Kaufgelbverteilung nicht liquidierte Betrag von 3548,88 *M* von dem Vollstreckungsrichter von Amts wegen für die abwesende Grundstückseigentümerin (Subhastatin) liquidiert und wegen der inzwischen ausgebrachten Pfändungen mit Zustimmung aller Beteiligten, auch des Klägers, hinterlegt worden, sei er in das Eigentum der Subhastatin übergegangen. Durch die Pfändung und Überweisung vom 1. Dezember 1903 sei der Anspruch der Subhastatin auf Auszahlung des hinterlegten Betrages, der einen Bestandteil des Vermögens der Subhastatin gebildet habe, auf den Beklagten übergegangen. Von einer ungerechtfertigten Bereicherung des Beklagten könne nicht die Rede sein, da er nicht aus dem Vermögen des Klägers, sondern aus dem der Subhastatin bereichert sein könne, und der Kläger als späterer Pfändungsgläubiger ihm nachstehen müsse. Daran würde auch nichts ändern können, daß etwa der Kläger seinen angeblichen Irrtum bei der Geltendmachung seiner Hypothekenforderung der Subhastatin gegenüber unverzüglich angefochten hätte; denn dadurch würde das Verhältnis des Beklagten zur Subhastatin gegenüber dem Kläger nicht berührt worden sein.

Der Revision kann der Erfolg nicht versagt werden.

Wird die in zweiter Instanz bestrittene Behauptung des Klägers erwiesen, daß seine Hypothekenforderung von 20000 *M* durch Abzahlung nicht in Höhe von 6100 *M*, sondern nur von 800 *M* erloschen ist, so hat die Subhastatin als Grundeigentümerin die Hypothek nur zu dem der Restforderung des Klägers nachstehenden Betrage von 800 *M* erworben, und Kläger ist Gläubiger zum Betrage von 19200 *M* geblieben (§§ 1163 Abs. 1 Satz 2, 1176 B.G.B.). Dem Kläger gebührte demnach der ganze zur Hebung gelangte Betrag von 18192,94 *M*, nicht bloß der von ihm liquidierte Betrag

von 14644,26 *M.*, und für die Subhastatin entstand keine Eigentümergebundenschuld. Da der Kläger auf den von ihm nicht liquidierten Betrag von 3548,68 *M.* seiner Forderung nicht verzichtet hat, ein Verzicht auch nicht in der bloßen Zustimmung des Klägers zum Verteilungsplan gefunden werden kann, so wurde durch die unrichtige Liquidation des Klägers und die infolgedessen unrichtige Verteilung des Vollstreckungsrichters, der den Rest der vom Kläger nicht beanspruchten Hebung von Amts wegen liquidierte, in äußerlich gültiger Weise ein materiell ungültiges Ergebnis herbeigeführt. Wie durch die Hinterlegung der 3548,68 *M.* für die Subhastatin der Eigentümergewerb an diesem Gelde erfolgt sein könnte, ist nicht einzusehen. Erst dadurch hätte eine Vermögensverschiebung in betreff der 3548,68 *M.* eintreten können, daß darüber in einer Weise verfügt worden wäre, die dem Kläger sein Gläubigerrecht entzogen hätte. Allein dadurch, daß für den Beklagten zu seiner Befriedigung die hinterlegten 3548,68 *M.* gepfändet, und ihm die Forderung auf deren Auszahlung überwiesen wurde, konnte dieser Erfolg nicht bewirkt werden. Denn der Pfändung unterlag nur, was zum Vermögen der Subhastatin als seiner Schuldnerin gehörte, also nicht die noch im Vermögen des Klägers befindlichen 3548,68 *M.* Der Beklagte konnte durch die Pfändung nicht mehr Rechte erwerben, als seiner Schuldnerin zustanden. Die Pfändung war somit gegenstandslos. Mit Recht wehrt der Kläger daher den Eingriff in sein Vermögen ab, den der Beklagte dadurch zu machen versucht, daß er im Wege der Pfändung und Überweisung sich wegen einer Forderung an die Subhastatin aus einem Vermögensstücke befriedigen will, das zwar durch den Verteilungsplan der Subhastatin zugewiesen ist, in Wahrheit aber zum Vermögen des Klägers gehört. Beklagter will also auf Kosten des Klägers etwas erlangen, ohne daß ihm gegenüber dem Kläger ein rechtlicher Grund zur Seite steht. Wäre ihm dies zuzulassen, so würde er nach § 812 B.G.B. zur Herausgabe des Erlangten an den Kläger verpflichtet sein. Daß der Kläger, als nicht zur Hebung gelangter Gläubiger, obwohl er gegen den Teilungsplan keinen Widerspruch erhoben hat, befugt ist, sein besseres Recht nach geschehener Verteilung gegenüber dem Beklagten geltend zu machen, der mit dem von ihm erhobenen Ansprüche befriedigt werden will, ist vom Reichsgerichte im Anschluß an die nach dem bisherigen

Rechte ergangene Judikatur ausgesprochen (Entsch. in Zivils. Bd. 58 S. 156).

Ist hiernach der mit der Klage geltend gemachte Anspruch an sich begründet, so unterliegt zwar das Berufungsurteil der Aufhebung, es kann aber eine Endentscheidung nicht getroffen werden, da die Behauptung, worauf der Klageanspruch gegründet ist, bestritten ist und daher nach anderweiter Verhandlung festgestellt werden muß."